

Kanzlei Schröder · Fährstraße 4 · D - 46446 Emmerich am Rhein

■ ■ **Wolfgang Schröder**
Rechtsanwalt und Notar
Vereidigter Buchprüfer
und Fachanwalt für Verkehrsrecht

■ ■ **Dr. jur. Volker Steves**
Rechtsanwalt
Master of Comparative Law (Singapore)

Tel.: +49-2822-2079

Fax: +49-2822-2163

E-Mail: schroeder@adac-vertragsanwalt.info

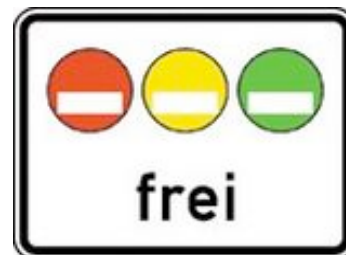
www.schroeder-emmerich.de

Kostentragungspflicht in Umweltzonen

Ein Informationsservice ihrer Kanzlei Schröder

Seit dem 01.01.2008 sind in mehreren Städten erste Umweltzonen eingerichtet worden. Der Beginn einer Umweltzone wird nach der Straßenverkehrsordnung durch das Zeichen 270.1, das Ende durch Zeichen 270.2 angezeigt. Mit der „Plakettenverordnung“ wurden gesetzliche Ausnahmen sowie die Kennzeichnung von Fahrzeugen entsprechend ihrer Schadstoffgruppe bundesweit einheitlich geregelt. Die Erteilung einer Plakette ist eine Ausnahme vom Verkehrsverbot.

Problematisch im Hinblick auf die Verfolgung von Verstößen ist, dass nur das „Einfahren in die Zone“ ausdrücklich von Nr. 153 des Bußgeldkatalogs mit Geldbuße bewehrt wird. Demnach kann nur gegenüber dem Fahrzeugführer, dem das Einfahren in die Zone nachgewiesen werden kann, ein Bußgeld von 40,00 Euro auferlegt werden, was zudem einen Eintrag im Verkehrszentralregister mit 1 Punkt zur Folge hat.



Wird jedoch ein parkendes Kfz ohne Plakette in der Umweltzone angetroffen, so ist nicht ohne Weiteres feststellbar, wer als verantwortlicher Fahrzeugführer unberechtigt in die Zone gefahren ist und deshalb belangt werden kann. Daher wird in derartigen Fällen zunächst beim Halter schriftlich angefragt, wer mit seinem Kfz verbotswidrig in die Zone eingefahren ist. Wird der Fahrer namentlich benannt, wird das Bußgeldverfahren gegen ihn eingeleitet. Wenn jedoch der Fahrer nicht innerhalb der dreimonatigen Verjährungsfrist ermittelt werden kann, läuft der Halter Gefahr, dass ihm die Kosten des Bußgeldverfahrens (mind. 15,00 Euro) auferlegt werden.

Diese Kostentragungspflicht nach § 25 a StVG ist eine Sonderregelung für Verstöße im ruhenden Verkehr. Hierzu zählen alle Halte- und Parkverstöße. Nach überwiegender Rechtsprechung soll ein Verkehrsverbot nicht nur den fließenden, sondern auch den ruhenden Verkehr regeln, so dass § 25 a StVG auch ein in dieser Zone parkendes Fahrzeug erfassen würde.

Allerdings hat der Bundesgerichtshof seit 1987 die Auffassung vertreten, dass ein „Verkehrsverbot“ stets nach dem Sinn der zu Grunde liegenden Vorschrift orientiert auszulegen sei. In dieser umstrittenen Entscheidung spricht sich der Bundesgerichtshof zudem dafür aus, dass das – früher geltende – Zeichen 270 (Verkehrsverbot bei Smog) „ersichtlich nicht das Halten von Kraftfahrzeugen“ verbiete, ohne dies näher zu begründen.

Welcher Rechtsauffassung die Gerichte bei der Bewertung des ruhenden Verkehrs in Umweltzonen folgen werden, muss zunächst abgewartet werden – erneut ergeben sich Unklarheiten aus dem Gesetzgebungsverfahren.